KREISSTADT BERGHEIM – Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit - gem. § 3 (1) BauGB – und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – gem. § 4 (1) BauGB – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B1	Bürgerin/Bürger	*Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.*		
T1	STEUERNAGEL INGENIEURE GmbH i.A. Lumen Technologies Germany GmbH Schreiben vom 15.02.2023	Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag von LUMEN Technologies Germany GmbH / CenturyLink / Level3. Durch die oben genannte Baumaßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (LWL-Netz für Telekommunikation). Sie erhalten unseren entsprechenden Trassenplan zur Information und Beachtung. Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten: • 5 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich unseres Schutzstreifens muss Ihre Aufgrabung schriftlich oder telefonisch angezeigt werden. • Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von LUMEN begründet. • Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung Ihrer Baumaßnahme sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen LUMEN zur Verfügung zu stellen. • Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben. • Als Anlage ist das Begleitschreiben „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Bestandsleitung verläuft innerhalb der Flurstücke der Sandstraße. Bauliche Maßnahmen an der Sandstraße sind mit Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Die aus dem Trassenplan zu entnehmende Leitung wird zur Information nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Kenntnisnahme.	**Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>zur Kenntnis genommen</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T2	Thyssengas GmbH Schreiben vom 15.02.2023	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T3	Amprion GmbH Schreiben vom 17.02.2023	Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T4	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.02.2023	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 13“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich im östlichen Randbereich (entlang der Grenze zum Bahngelände) nach den hier vorliegenden Unterlagen fünf im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-)Brunnen mit den Kennziffern: 1) E 108 2) E 109 3) E 110 4) E 111 5) E 112 Im unmittelbaren Umfeld befinden sich weitere (Alt-)Brunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die im Plangebiet erstellten (Alt-)Brunnen werden nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Zudem wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. (vgl. T9 und T25 – Stellungnahmen der RWE Power AG mit Anhang). Der Anregung wird gefolgt. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt (s. T9 und T25 – Stellungnahmen der RWE Power AG mit Anhang). Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.** **Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	 Kenntnisnahme. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Kenntnisnahme. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Kenntnisnahme. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt (s. T9 und T25). In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T5	Ericsson Services GmbH Schreiben vom 22.02.2023	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth ....@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 23.02.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T7	Stadt Bedburg Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung – Schreiben vom 23.02.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Schreiben</th><th>Inhalt</th><th>Stellungnahme</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>T8</td><td>Stadt Elsdorf

Schreiben vom
23.02.2023</td><td>Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren.
Von Seiten der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</td><td>Kenntnisnahme.</td><td>Entfällt</td></tr>
<tr><td>T9</td><td>RWE Power Aktiengesellschaft

Stellungnahme vom
28.02.2023</td><td>Wir haben Ihre Anfrage erhalten und teilen Ihnen nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen folgendes mit:

Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes 305 befinden sich fünf ehemalige Brunnen der RWE Power AG, die jedoch außer Betrieb genommen wurden. Die fünf Brunnen liegen südwestlich angrenzend an eine Bahntrasse. Ihre Lage ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Sie haben folgende Gauß—Krüger—Koordinaten:

<table><tr><th></th><th colspan="2">Gauß-Krüger-Koordinaten</th></tr><tr><th>Name des ehem. Brunnens</th><th>Rechtswert</th><th>Linkswert</th></tr><tr><td>E 108</td><td>25 49208</td><td>56 44355</td></tr><tr><td>E 109</td><td>25 49141</td><td>56 44423</td></tr><tr><td>E 110</td><td>25 49075</td><td>56 44492</td></tr><tr><td>E 111</td><td>25 48993</td><td>56 44570</td></tr><tr><td>E 112</td><td>25 48923</td><td>56 44625</td></tr></table>
Wir empfehlen, die Standorte der Brunnen in einem Radius von 7 m für Wohnbebauung und 8 m für Gewerbebauten von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Vor Beginn der Bebauung der Baufläche im Bereich der ehemaligen Brunnen werden wir zusätzlich prüfen, ob für die Brunnen oder die</td><td>Kenntnisnahme.
Die ehemaligen Brunnenstandorte werden nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt (vgl. T5).

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Maßnahmen nahe an den fünf Brunnenstandorten werden erforderlichenfalls bei der Bauwerksgründung in der Ausführungsplanung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen sowie die Lage der Brunnen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Kenntnisnahme.</td><td>Den Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>zur Kenntnis genommen</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.

Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>nicht gefolgt.</u>
In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		geplanten Neubauten gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Wegen der je nach Bauvorhaben eventuellen zusätzlichen Sicherung der Brunnen bitten wir, wenn nach der Offenlage die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erwarten ist, um eine entsprechende Mitteilung (RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, 50416 Köln oder telefonisch 0800/…. bzw. 0221/….). Wir werden dann mit einem ausreichenden Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Grundstückseigentümer beziehungsweise dem Bauherrn Kontakt aufnehmen und die gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Wir empfehlen, die Lage der Brunnen sowie folgende Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: • Für Baumaßnahmen im Nahbereich der Brunnen sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Bauherr sollte diesbezüglich Kontakt mit der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, 50416 Köln aufnehmen. Die mit der Sicherungsmaßnahme verbundenen und von RWE Power für erforderlich gehaltenen Mehrkosten werden von der RWE Power AG übernommen. • Wegen der Bodenverhältnisse nahe an den fünf Brunnenstandorten sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sollten sich für Sie aus den vorgenannten Gegebenheiten weitere Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen sowie die Lage der Brunnen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt.</u>** **In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anlage: 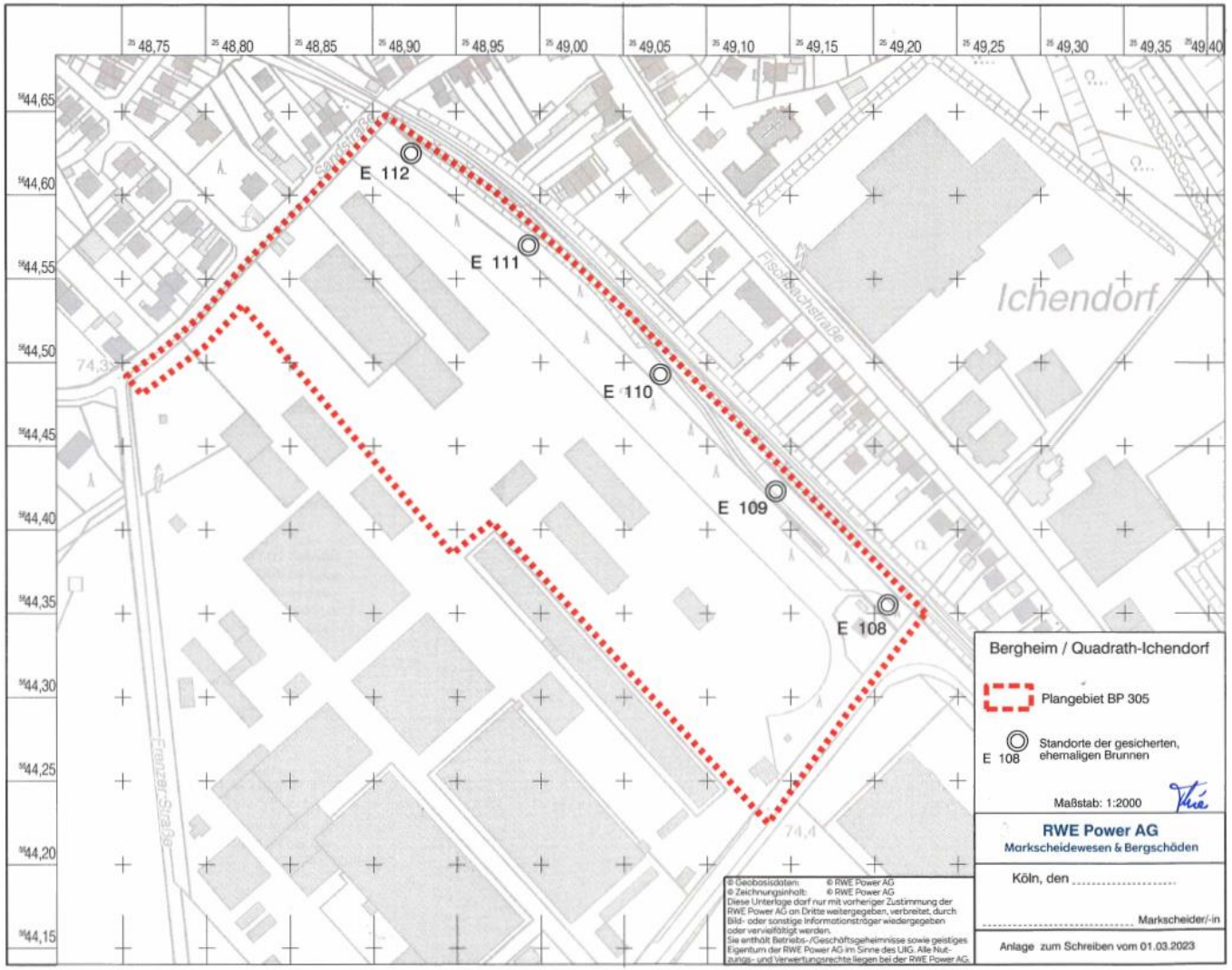		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T10	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen Stellungnahme vom 02.03.2023	Ohne Vorlage der Verkehrsuntersuchung kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Ich bitte daher um entsprechende Vorlage. Vorab weise ich darauf hin, dass der Knoten ggf. auszubauen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgten Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Verkehrsuntersuchung, als auch die infolge der Abstimmungen überarbeitete Verkehrsuntersuchung wurden im Dezember 2023 vorgelegt und vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geprüft und freigegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den Unterlagen des Bebauungsplanes in der Begründung unter Kapitel 7.2 sowie in der Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Technologieparks Bergheim dargestellt.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**.
T11	Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 07.03.2023	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellunqsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanunqsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der lnfrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	**Entfällt**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind: Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.	Die DB Netz AG wurde am Verfahren beteiligt (s. T29 und T30).	
		Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: • Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen. aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger; der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.	Kenntnisnahme.	
		• Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Kenntnisnahme.	
		• Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der lnfrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.	Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T12	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 09.03.2023	**Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf und ist der **Erdbebenzone 2** sowie der **geologischen Untergrundklasse S** zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, • Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, • Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie • Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**. **Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen. **Schutzgut Boden** Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW abgerufen werden. (https://www.geoportal.nrw/) Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		(https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Kenntnisnahme.	
T13	Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 13.03.2023	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T14	Bezirksregierung Köln - Dez. 25 (Verkehr) Stellungnahme vom 15.03.2023	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme. Folgende Hinweise bitte ich zu beachten: Das Plangebiet grenzt an die bestehende Erftbahnstrecke Kerpen-Horrem – Bergheim (Erft) – Bedburg (Erft) an. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden. Des Weiteren bestehen Planungen die Erftbahnstrecke für einen künftigen S-Bahnbetrieb auszubauen und zu elektrifizieren. Diese Maßnahme befindet sich im rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplan in der Stufe 1.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wird ein entsprechender Hinweis zum Ausbau der Erftbahn in die Unterlagen übernommen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt.</u> Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Aus diesem Grunde sind an diesem Bauleitplanverfahren auch die Aufgabenträger für den Schienenverkehr – Deutsche Bahn und go.Rheinland (seit 01.01.2023 neuer Name des früheren Nahverkehres Rheinland) – zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Voraussichtlich besteht hier Abstimmungsbedarf. Eine Rolle könnte u.a. der ggf. erforderliche Mindest-Sicherheitsabstand zu der geplanten Oberleitung (einschließlich Standorte der Masten) spielen.	Kenntnisnahme. Sowohl die Deutsche Bahn AG als auch go.Rheinland wurden am Verfahren beteiligt (s. T26, T29, T30). Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Abstimmung und Berücksichtigung der Belange mit der Deutschen Bahn AG sowie der go.Rheinland (vgl. T26, T29, T30).	
T15	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 16.03.2023	Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist. Unabhängig davon wird Folgendes angemerkt: - Gemäß Nr. 5 der vorliegenden Planbegründung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Dies entspricht auch der Festsetzung im vorliegenden Planentwurf. Unter Nr. 1.2.11 des Umweltberichtes wird jedoch ein Gewerbe-/Industriegebiet angegeben. Hierzu wird eine Überprüfung bzw. Klarstellung im weiteren Bauleitplanverfahren angeregt. - Zur vorgesehenen Lärmkontingentierung wird auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017, Az. 4 CN 7/16 hingewiesen. Die Überprüfung der möglichen Auswirkungen dieses Urteils auf die vorliegende Bauleitplanung wird angeregt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich unter Nr. 2.3.6 im Umweltbericht keine Erläuterungen oder Begründungen zur Auswahl der aufgeführten Immissionsorte, zu den genannten Schutzansprüchen (Immissionsrichtwerten bzw. Zwischenwerte) und zu den Zielwerten der Kontingentierung finden.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Unterlagen. Der Anregung wird gefolgt. Das genannte Urteil wird berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		- Die Abbildung 10 auf Seite 19 der Planbegründung deutet darauf hin, dass evtl. ein „Logistikstandort“ im Plangebiet vorgesehen ist. Auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch einen „Logistikstandort“ wird in den Planunterlagen nicht eingegangen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass Auswirkungen durch Gewerbelärm im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung untersucht und bewertet und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt werden.	
		- Im Fall einer Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW 2007 sollte berücksichtigt werden, dass ein Gewerbegebiet vorgesehen ist und dass Anlagen mit industriellem Charakter aufgrund des allgemein zu erwartenden Störgrades den Vorgaben eines Gewerbegebietes nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regemäßig widersprechen.	Kenntnisnahme.	
		Gemäß Nr. II.2.3 der Planbegründung (siehe Seite 8) sind Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) nicht Gegenstand der Planung. Nach Nr. 1.2.11 des Umweltberichtes werden störfallrelevante Anlagen als grundsätzlich zulässig bezeichnet. Von hier wird angeregt, dass im weiteren Bauleitplanverfahren hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet eine Klarstellung erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.	
		In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die Aufnahme einer Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsbereichen nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des KAS-Leitfadens.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind. Dies sollte für das weitere Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. Überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.	Kenntnisnahme.	
T16	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Stellungnahme vom 20.03.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com.	Kenntnisnahme (vgl. T5 – Ericsson Services GmbH).	**Entfällt**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 20.03.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Gemäß der eingeholten Trassenauskunft über das Auskunftsportal der Vodafone Deutschland GmbH befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Versorgungsleitungen. Es wird jedoch auf die entlang der Bahntrasse vorhandenen Versorgungsleitungen der Deutschen Bahn AG hingewiesen (vgl. T28 Und T29). Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T18	IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft Stellungnahme vom 20.03.2023	Die Stadt Bergheim hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und insbesondere industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Bergheim – noch vor dem Beschluss des vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 52 ha bis 2035 haben wird.	Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplan wird Planungssicherheit für die Ansiedlung zukünftiger Gewerbe- und Industriebetriebe geschaffen und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bergheim gestärkt.	Kenntnisnahme.	**entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.**
		Für das weitere Verfahren möchten wir allerdings den folgenden Hinweis geben: Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an ein festgeschriebenes Wohngebiet. Um künftig Nutzungskonflikte langfristig vorzubeugen, regen wir an, dass in diesem Teilbereich bereits im Bebauungsplanverfahren geprüft und festgelegt wird, welche geräuscharmen Gewerbe- oder Industriebranchen sich ansiedeln dürfen.	Der Anregung wird gefolgt. Zum Bebauungsplan wird ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen dessen werden auch die möglichen Lärmeinwirkungen durch im Plangebiet ansässige Gewerbebetriebe an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen betrachtet und bewertet. Anhand der Ergebnisse des Gutachtens erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung einer Emmissionskontingentierung. Auf diese Weise werden die angrenzend bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend berücksichtigt.	
		Im Ergebnis stimmen wir dem geplanten Bebauungsplan 305/Qu zu. Für das weitere Verfahren behalten wir uns weitere Anregungen und Hinweise vor.	Kenntnisnahme.	
T19	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Stellungnahme vom 20.03.2023	Das Ziel der Neustrukturierung und Nachverdichtung von bereits im Bestand vorhandenen, gewerblich genutzten Flächen im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist nachvollziehbar und wird von mir grundsätzlich begrüßt. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen jedoch Bedenken gegenüber der Planung, da diese die Inanspruchnahme von ca. 1,58 Hektar Waldflächen vorsieht, was im Folgenden näher erläutert werden soll:	Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**.
		Bei dem Gelände der sogenannten Panzerfabrik handelt es sich um eine ehemalige militärische Liegenschaft, für deren zivile	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass Abstimmungen mit dem	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Nachnutzung bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Zwar wird die Liegenschaft teilweise seit einigen Jahren gewerblich genutzt, in einigen Bereichen konnten sich jedoch Wald bzw. waldartige Strukturen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz durch Sukzession entwickeln. Die Überplanung dieser Flächen kommt einer Waldumwandlung gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW (LFoG) gleich. In Teilen wurden die Waldflächen bereits gerodet sowie planiert und damit die Waldumwandlung bereits vollzogen. Eine Ortsbesichtigung sowie der Vergleich eines aktuellen Luftbildes mit einer Aufnahme aus dem Jahr 2016 können dies bestätigen (siehe Kartenanlage). Um meine Bedenken ausräumen zu können und letztendlich Planungssicherheit auch für die bereits in Anspruch genommenen Waldflächen zu schaffen, ist ein adäquater Ausgleich durch Ersatzaufforstungen zu gewährleisten. Der Maßstab für den Ausgleich beträgt dabei mindestens 1:1,1 und wird im weiteren Verfahren zu klären sein. Im Zuge dessen bitte ich um die flurstückscharfe Benennung von aufforstungsfähigen Flächen. Diese sollten sich möglichst eingriffsnah, zumindest jedoch im gleichen Naturraum befinden und im Idealfall bereits an Waldflächen angrenzen. Anlage: • Luftbild vom 02.03.2021 mit eingezeichneten Waldflächen • Luftbild vom 20.04.2016 mit eingezeichneten Waldflächen	Regionalforstamt erfolgt sind und eine fachgutachterliche Überprüfung des Sachverhalts vorgenommen wurde. Infolgedessen wurde ermittelt, welche Waldflächen einen forstrechtlichen Ausgleich erfordern und mit welchem Ausgleichsfaktor (min. 1:1,1) der Ausgleich zu erbringen ist. Weiterhin wurde eine geeignete Fläche für den Waldausgleich identifiziert. Begründung, Umweltbericht sowie eine fachliche Beurteilung zum Waldausgleich werden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anlage 1: Luftbildaufnahme aktuell - ca. 1,58 ha festgestellte Waldflächen (rot schraffiert) 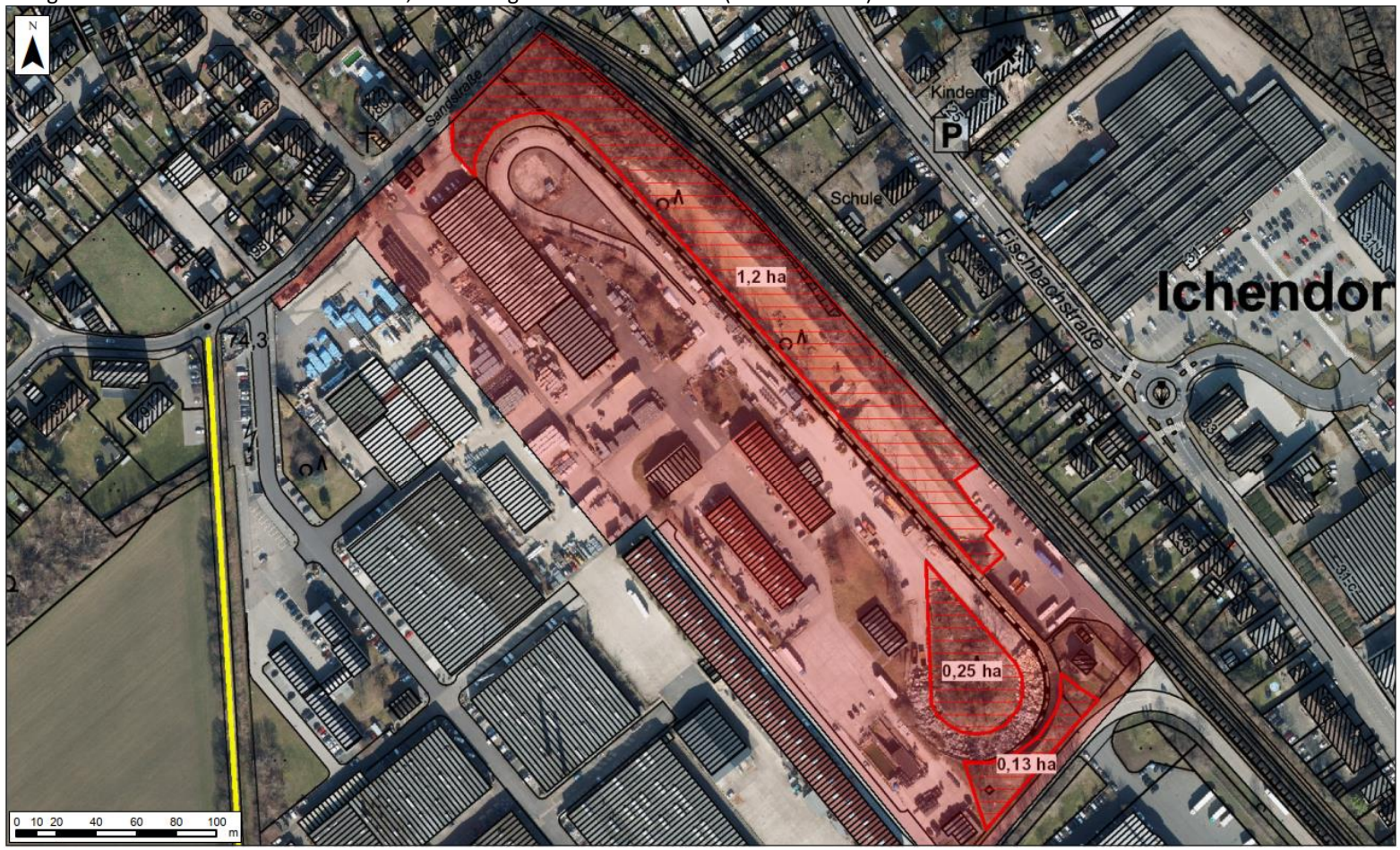		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anlage 2: Luftbildaufnahme aus 2016 - ca. 1,58 ha festgestellte Waldflächen (rot schraffiert) 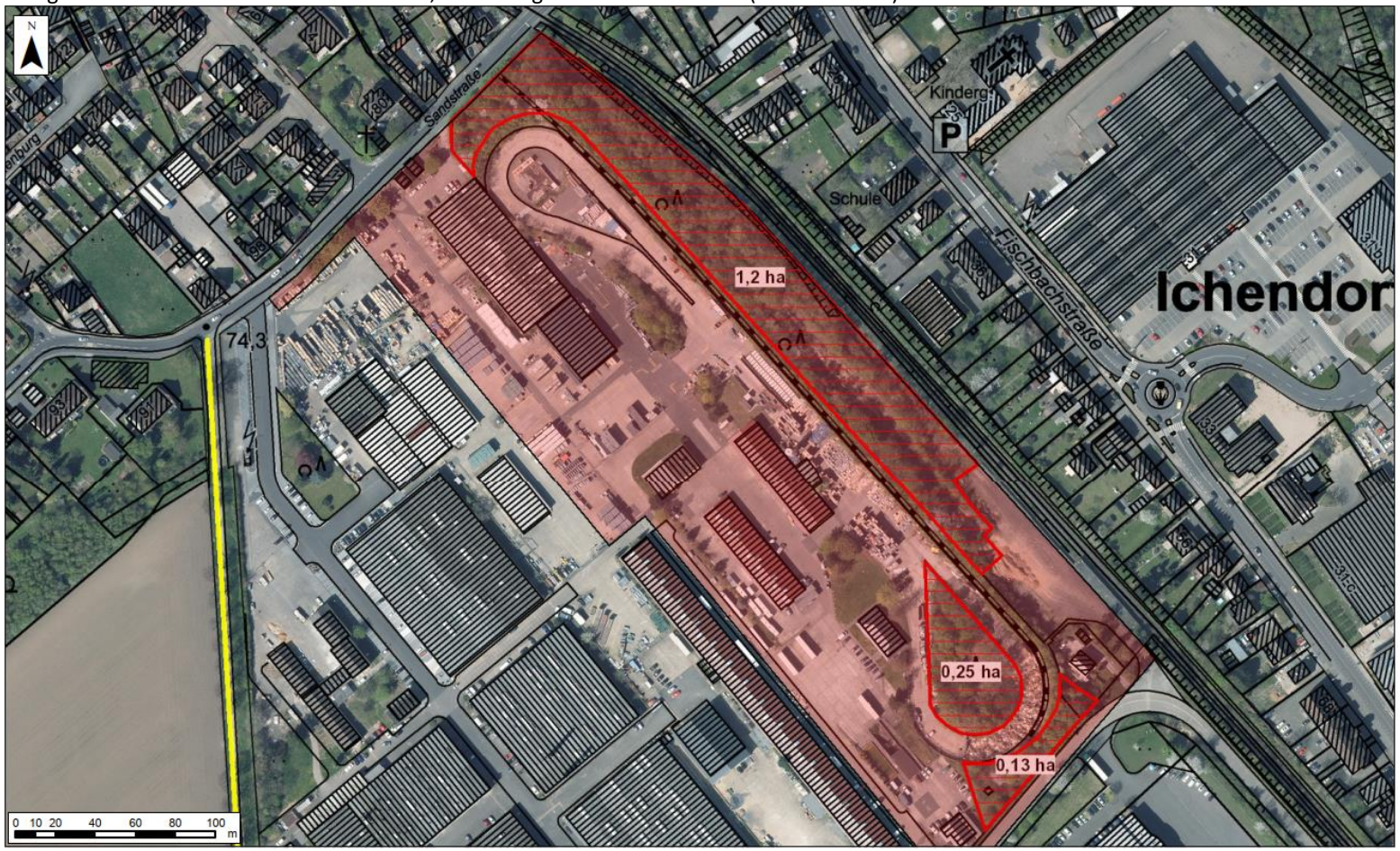		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T20	Erftverband Stellungnahme vom 20.03.2023	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T21	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Stellungnahme vom 21.03.2023	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der süd-westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 20 in einer Entfernung von ca. 1,78 km zuständig. In der Begründung zum Vorhaben wird auf die Ergebnisse einer Verkehrsuntersuchung eingegangen. Die Verkehrsuntersuchung von SSP Consult, Beratende Ingenieure GmbH ist bitte zur Prüfung vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen wird gebeten. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es erfolgten Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes. Die Verkehrsuntersuchung, als auch die infolge der Abstimmungen überarbeitete Verkehrsuntersuchung wurden im Dezember 2023 vorgelegt und von der Autobahn GmbH des Bundes geprüft und freigegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den Unterlagen des Bebauungsplanes dargestellt. Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	**Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>zur Kenntnis genommen</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T22	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 21.03.2023	Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & CO.KG und die Gas - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Wassernetzgesellschaft Erft GmbH & Co. KG sowie die Westenergie AG mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat. In Ihrer Nachricht vom 03.02.2023 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Jedoch verlaufen innerhalb des Plangebiets Versorgungsleitungen. Bei baulichen Veränderungen sind dringend Planauskünfte einzuholen und die Versorgungsleitungen zu schützen. Sollte in diesem Zuge eine Umlegung oder Sicherung der Leitungen erforderlich werden, so trägt der Verursacher die entstehenden Kosten. Für die Sicherstellung einer Versorgung bitten wir Sie, uns in die weiteren Planungen frühzeitig miteinzubinden. Hier sind frühzeitige Leistungsangaben für Gas, Wasser und Strom, auch im Hinblick auf e-Mobility, dringend erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Eine Umverlegung der Bestandsleitungen wurde mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die aktuellen Planungen zur Umverlegungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt und die geplanten Leitungen nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Es wird zudem ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist nachgelagert zum Bebauungsplan in Abstimmung zwischen Grundstückseigentümerin und Versorgungsträger im Grundbuch einzutragen. Kenntnisnahme.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.** **Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 (M) „Bäume ,unterirdische Leitungen und Kanäle” zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
T23	Stadt Pulheim: 61 - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie Stellungnahme vom 21.03.2023	Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplans Nr. 305 Quadraht-Ichendorf der Stadt Bergheim gemäß § 4 Abs. 1 BauGB teile ich Ihnen mit, dass grundsätzlich seitens der Stadt Pulheim zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung und der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 305 Quadraht-Ichendorf bestehen. Wir bitten Sie, die Stadt Pulheim im Rahmen der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	**Entfällt**
T24	REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH Schreiben vom 22.03.2023	Die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft als Nahverkehrsunternehmen in der Region begrüßt die Ansiedlung von Arbeitsplätzen an bereits jetzt sehr gut per ÖPNV erschlossenen Stellen wie dieser. Es ist absolut nachvollziehbar, dass die Straßenanbindung ausschließlich über Zum Frenser Feld erfolgen soll. Die Sandstraße ist bereits jetzt stark belastet und wird im Zuge des Ausbaus der Erft-S-Bahn bei Beibehaltung des Bahnübergangs auch noch häufiger von dessen Schließzeiten betroffen sein. Allerdings sollte zur Förderung des Umweltverbunds (Fuß, Fahrrad, ÖPNV) unbedingt eine für Fuß- und Radverkehr geeignete Verbindung zwischen dem Gewerbegebiet und der Sandstraße hergestellt werden ("Durchstich" an der Lärmschutzmauer).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt. Entlang der Sandstraße ist die Festsetzung einer Lärmschutzeinrichtung vorgesehen. Die Lärmschutzeinrichtung dient dem Schutz der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung an der Sandstraße vor Gewerbelärm. Eine Unterbrechung der Lärmschutzeinrichtung zur Anlage eines Fuß- und Radweges würde den schützenden Effekt mindern.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>nicht gefolgt.</u>**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Zum einen verringern sich die Fußwegentfernungen z. B. zur Haltestelle Sandstraße ganz erheblich, zum anderen verbessert dies auch die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad aus den Wohngebieten in Quadrath-Ichendorf.	Eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Plangebiet und Sandstraße kann nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes alternativ nördlich der Lärmschutzeinrichtung erfolgen. Ebenso kann alternativ eine Verbindung über den südlichen angrenzenden Teil des Technologiepark West erfolgen, der über eine Anbindung an die Sandstraße verfügt. Eine Berücksichtigung kann erforderlichenfalls auf Ebene der Vorhabenumsetzung erfolgen.	
T25	RWE Power Aktiengesellschaft Stellungnahme vom 23.03.2023	Bitte beachten Sie die im Plangebiet befindlichen Pegel. Die Eigentümer sind uns nicht bekannt.	Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anlage: Bestandsplan Kabel- und Rohrleitungen 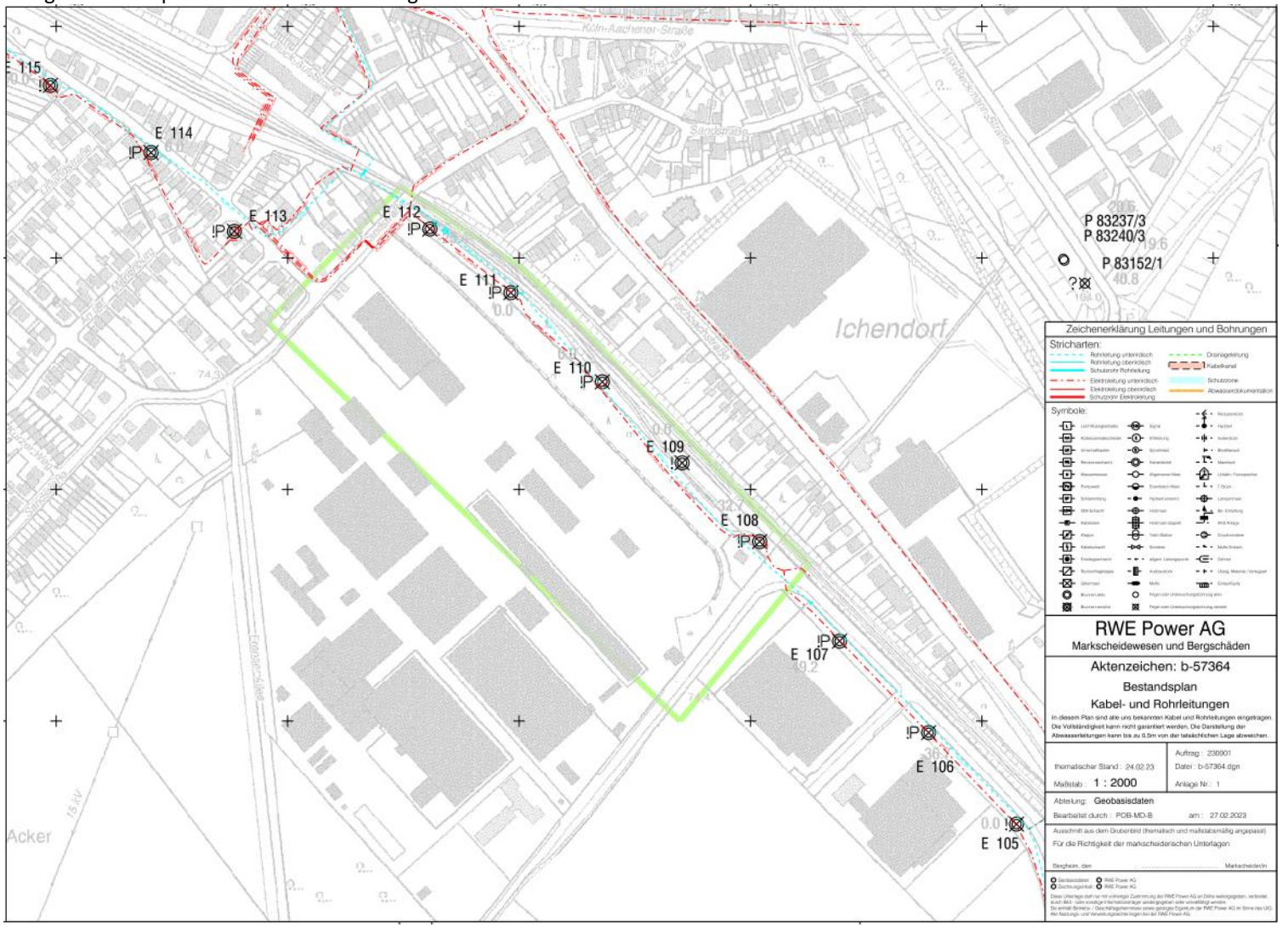		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T26	go.Rheinland GmbH Stellungnahme vom 23.03.2023	Der Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR)) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin. Zu dem Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf "nordwestlich zum Frenser Feld" nehmen wir wie folgt Stellung: Die in Rede stehende Fläche grenzt direkt an die Strecke 2581 (Erftbahn) an. Der Ausbau der Erftbahn zur S-Bahn ist Teil des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und genießt damit eine hohe Priorität im Rahmen des Strukturwandels. Die Vorplanung für dieses Projekt wurde bereits abgeschlossen. Diese hat u.a. ergeben, dass die Trassierung im Bereich des Bahnübergangs (BÜ) Sandstraße leicht angepasst werden muss und daher ein Umbau erfolgen wird. Zusätzlich wird eine Oberleitungsanlage samt dazugehöriger Masten errichtet. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Bebauung nicht zu nah an die Bahnflächen heranrückt, um auch die entsprechenden Bauabläufe beim Ausbau nicht zu behindern. Nach dem Ausbau erfolgt der Betrieb auf der Strecke mit elektrisch betriebenen S-Bahn-Fahrzeugen, zudem wird der Takt von 30 Minuten auf 20 Minuten verdichtet. Die Angebotsverdichtung wirkt sich dabei auch auf die Schließzeiten des BÜ Sandstraße aus, welche sich hierdurch verlängern werden. Dies ist bei der verkehrlichen Erschließung des Planungsgebietes zu berücksichtigen, insbesondere sofern hierdurch Mehrverkehre induziert werden.	 Kenntnisnahme. Kenntnisnahme (vgl. T29 und T30 – DB AG). Kenntnisnahme (vgl. T29 und T30 – DB AG). Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Straße Am Frenser Feld, so dass veränderte Schließzeiten des Bahnübergangs für die Planung nicht relevant sind.	**Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>zur Kenntnis genommen.</u>**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T27	Rhein-Erft-Kreis Stellungnahme vom 23.03.2023	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Verfahren von Seiten des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken. Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau …. Da der Umweltbericht zum B-Plan noch im Vorentwurf ist und daher Textteile fehlen, welche erst später ergänzt werden sollen, kann die Untere Naturschutzbehörde erst eine Stellungnahme abgeben, wenn die Unterlagen zum B-Plan vollständig sind. Untere Immissionsschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau …. Im Rahmen der Vorabstimmung des Bebauungsplanes 305 „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ wurde, zur Beurteilung der künftigen Lärmsituation im Einwirkungsbereich des Plangebietes, die gutachterliche Stellungnahme vom 04.11.2022 durch das Büro ACCON, Köln erarbeitet. Bei der Durchsicht der schalltechnischen Voreinschätzung und unter Beachtung des ersten Erörterungsgespräches am 06.03.2023 per Videokonferenz fiel auf, dass Folgendes für die weitere Vorgehensweise zu beachten und umzusetzen ist: - Die Tabellen 13 und 14 sind hinsichtlich ihrer Summen- und Zielwerte in Bezug auf die Immissionsorte teilweise nicht nachvollziehbar. - Die Vorbelastungsermittlung der Immissionspunkte IP 1 - IP 9 ist nicht erkennbar. Gemäß Ziffer 2.4 der TA Lärm sind alle auf einen Immissionsort einwirkende Geräusche zu berücksichtigen. - Die Vorbelastung des Technologieparks -TP West kann nicht durch eine Emissionskontingentierung oder vergleichbare Festsetzung ermittelt werden, da es sich bei diesem Gebiet um einen unbeplanten	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Zudem fanden bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung Abstimmungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs von artenschutzrechtlichen Erfassungen statt. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Die Anregungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Lärmgutachtens berücksichtigt. Das Lärmgutachten sowie die Unterlagen zum Bebauungsplan werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt. Daher müssen hier geeignete Emissionsansätze zugrunde gelegt werden, die eine realistische Gewerbenutzung widerspiegeln. - Die Wirksamkeit der geplanten Lärmschutzwände ist für alle Geschosse der Immissionsorte nachzuweisen. - Weiterhin sind folgende Immissionsorte lärmtechnisch zu betrachten: - IP - Sandstr 72 °IP - Sandstr 96 - IP - Sandstr 91a - Alle Immissionsorte sind neben den zeichnerischen Darstellungen unter Angabe der Straße und der Hausnummer zu benennen. - Bei dem IP 5, der mit dem IP 2 Kont hinsichtlich der Immissionsbelastung gleichzusetzen sein dürfte, gehe ich aufgrund der Vorermittlungen davon aus, dass der Immissionsrichtwert – IRW dort bereits ausgeschöpft ist. Eine Unterschreitung des IRW um 6 dB(A), wie in der schalltechnischen Voruntersuchung angesetzt, würde in der Folge zu einer Überschreitung führen. Daher muss hier der Nachweis gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm geführt werden, dass der IRW um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird und sich somit die Anlage außerhalb des Einwirkungsbereiches befindet. - Für die Immissionsorte IP 1 Kont bis IP 3 Kont gilt somit in der Folge das Kriterium der Ziffer 2.2 der TA Lärm zur Ermittlung der Zusatzbelastung entsprechend. ' - Sofern der geplante Logistikbetrieb Waren lagert bzw. umschlägt, die einer Kühlung und oder Tiefkühlung bedürfen, muss dies im weiteren Gutachten berücksichtigt werden. In diesem Fall wären LKW mit Kühlaggregaten zu berücksichtigen und die entsprechenden haustechnische Einrichtungen, die den Kühl- und Gefrierbereichen dienen. Diese technischen Anlagen würden einen nicht zu unterschätzenden Anteil der zu erwartenden Lärmemissionen darstellen. Ich rege daher an, die o. a. Punkte bei der Erstellung eines weitergehenden Lärmgutachtens zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt (s.o.).	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin: Frau …. In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.	Kenntnisnahme.	
		1. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die Flächen werden wegen der Vornutzung als Altstandort geführt. Bodenbelastungen sind daher nicht auszuschließen. Einer Versickerung von Niederschlagswasser kann nur zugestimmt werden, wenn durch geeignete Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an den geplanten Standorten nachgewiesen wird, dass dies schadlos möglich ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die geplante Entwässerung wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises, dem Erftverband und der Stadtwerke Bergheim GmbH abgestimmt. Die Begründung, der Umweltbericht sowie das Entwässerungskonzept wird zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Zum Plangebiet wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens eine Baugrund- sowie Altlastenbegutachtung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser werden in Begründung und Umweltbericht zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Es wird eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.**
		Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer ist die Leistungsfähigkeit des Gewässers einschließlich des stofflich und mengenmäßig schadlosen Abflusses nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Ableitung über einen Niederschlagswasserkanal erfolgt, der dann in ein Gewässer mündet. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen, da sich aus dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Abstimmungen mit der Stadtwerke Bergheim GmbH sowie vor dem Hintergrund der gleichbleibenden Einleitmenge des gesamten Technologieparks (Plangebiet+ südlich angrenzender Technologiepark) in das städtische Kanalnetz sind	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>nicht gefolgt.</u>**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Altstandort weitere Forderungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser ergeben können.	keine Veränderungen zu erwarten. Ein Nachweis ist daher nicht erforderlich.	
		2. Das in den Planunterlagen unter Ziffer 3.4.1 erwähnte Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim ist mir nicht bekannt. Durch Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und durch Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach kann das abzuleitende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.	Kenntnisnahme. Es erfolgen Festsetzungen zur anteiligen Grundstücksbegrünung, zu Anpflanzflächen und zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen. Von einer Festsetzung von Dachbegrünung (Retentionsdach) wird abgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**
		3. Im vorgelegten Umweltbericht sind keine Informationen zum Schutzgut Wasser enthalten. Eine Bewertung meinerseits kann somit diesbezüglich nicht erfolgen	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird zur Entwurfs-fassung entsprechend ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt.**
		4. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Den Ausführungen wird gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.**
		5. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m^2 abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Nachweis kann im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorgelegt werden.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		6. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.	Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Umweltbericht werden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**
		Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau …. Die Altlastenbegutachtung des Büros GEOlogik vom 21.01.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Den Schlussfolgerungen der Gutachterin kann ich mich anschließen. Aus den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen von Bodeneinzel- und -mischproben, sowie Bodenluftproben, geht hervor, dass – bei der aktuellen und zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet – keine Hinweise auf Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch orale, inhalative oder dermale Aufnahme von Schadstoffen vorliegen.	Kenntnisnahme.	
		Aufgrund der punktuellen bzw. kleinräumigen Auffälligkeiten, welche im Rahmen dieser und der vorangegangenen Untersuchung festgestellt wurden, und vor dem Hintergrund der Gesamthistorie des Standortes, sind Eingriffe in den Boden grundsätzlich fachgutachterlich zu begleiten. Ggfs. sind weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**
		Amt für Straßenbau und Verkehr Ansprechpartner: Herr …. Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine Bedenken, wenn die verkehrliche Anbindung nicht über die K 11 (Sandstraße) erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist ausschließlich über die Straße Am Frenser Feld vorgesehen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Sofern für Radfahrer und/ oder Fußgänger Zugänge zur K 11 (Sandstraße) angelegt werden sollen, bestünden hiergegen im Grundsatz ebenfalls keine Bedenken; die technischen Einzelheiten sollten in diesem Fall jedoch frühzeitig mit meinem Amt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt werden.	Kenntnisnahme.	
		Amt für öffentlichen Personennahverkehr Ansprechpartnerin: Frau …. Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Entwicklung der Fläche. Die Erreichbarkeit der Haltestellen vom Plangebiet aus ist mit über 900 m nicht sehr attraktiv für den täglichen Weg zur Arbeitsstelle. Da der Bahnhof Quadrath-Ichendorf aber zur Mobilstation ausgebaut werden soll, kann dieser zukünftig als Verknüpfungspunkt zwischen dem ÖPNV und dem Fahrrad für den Weg ins Plangebiet dienen.	Kenntnisnahme.	
		Aus diesem Grund sollten dezentrale, überdachte und beleuchtete Fahrradabstellanlagen zu Beginn an festgesetzt werden. Somit können Arbeitnehmer und Gäste ihr Fahrrad am Zielort sicher abstellen. Flankierend sollten Maßnahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements von Beginn an mitgedacht werden.	Kenntnisnahme. Eine Umsetzung einer entsprechenden Fahrradabstellanlage kann im Rahmen der dem Bebauungsplan nachgelagerten hochbaulichen Planung entsprechend berücksichtigt werden.	
		Das Straßenverkehrsamt äußert zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	
T28	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 23.02.2023	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das	Kenntnisnahme.	**Entfällt**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Regionalzentrum Westliches Rheinland (planauskunft-RZW@westnetz.de) eine Stellungnahme.		
T29	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 30.03.2023	Zunächst einmal bitten wir die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: • Gemäß dem uns übermittelten Bebauungsplan und dem angegebenen städtebaulichen Konzept ist auf dem ausgewiesen Plangebiet die Errichtung von einer Halle in direkter Nähe unserer DB Strecke 2601 Horrem – Bedburg, ca. Bahn-km 17,5 – 17,98 geplant. Der Bebauungsplan mit der Halle tangiert die Anlagen der DB Netz AG. Derzeit liegen auf dem angrenzendem DB-Gelände Bahnhofsgleise inklusive der technischen Einrichtungen. Zudem plant die DB Netz AG mit dem Projekt „Ergänzungspaket zum Ausbau der S11“ auf dem an das Baugrundstück anschließenden Bahngelände einen Ausbau der dortigen Eisenbahnanlagen für einen S-Bahnverkehr zur Verbesserung des SPNV/ÖPNV Angebotes mit entsprechender Taktverdichtung sowie eine Optimierung des SPNV-Angebotes in der Relation Horrem - Bedburg. Insofern ist zukünftig mit einem höheren Zugaufkommen zu rechnen. Dafür ist eine erhöhte Betriebsleistungsfähigkeit des Eisenbahngeländes erforderlich mit umfangreichen baulichen Anpassungen (Trassierung und Neubau von Gleisen, Signalen, Weichen). Die Planung sieht eine vollständige Elektrifizierung (Oberleitungsanlagen) aller Gleisanlagen mit zusätzlicher Ertüchtigung der Anlagen vor. Zu Abstandsmaßen die sich aus der Elektrifizierung ergeben, ist das Netz Köln zu kontaktieren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme (vgl. Stellungnahme T11 – Eisenbahn-Bundesamt). Kenntnisnahme. Zu Abstandsmaßen erfolgten Abstimmungen mit der DB AG (vgl. Stellungnahme T30).	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Umsetzung der beiden vorgenannten Vorhaben dürfen durch den geänderten Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren darf es nicht zu einer Verhinderung des Mehrverkehres oder der dafür erforderlichen Ausbauten führen. Wir bitten daher darum, die Ausbauabsichten zum Ausbau der Erftbahn im Bebauungsplan auszuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Aussagen zum geplanten Ausbau ergänzt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
		Zum konkreten städtebaulichen Konzept mit Planung der Halle: Gemäß städtebaulichem Konzept ist die in der Abb. 3 dargestellten Planung einer Halle geplant. Diese Halle ist 397,24 Meter lang und besitzt eine Breite von mind. 71,24 bis 95,33 Meter. Nach grober Übertragung des Bebauungsplanes mit städtebaulichem Konzept der Halle in die Planung der DB Netz AG (Abb. Siehe oben) und der bisher in der unteren Abbildung (rote Maßangaben) festgestellten Abstände sind wir mit dem eingereichten Bebauungsplan konform.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	
		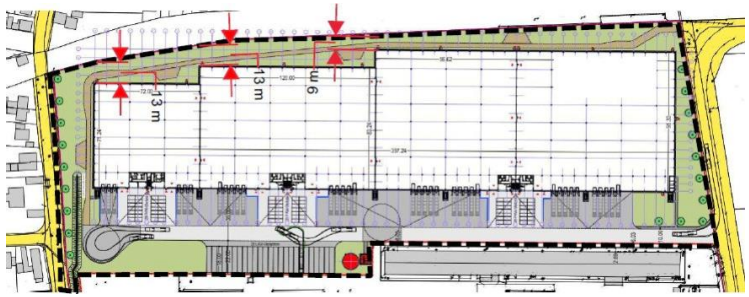		
		• Es ist sicherzustellen, dass sich im Notfall keine Personen unbeabsichtigt in Richtung der Gleisanlagen aufhalten/bewegen können. Im Interesse der Sicherheit der Personen auf dem Hallengelände sind	Kenntnisnahme. Eine Berücksichtigung kann auf Ebene der Vorhabenumsetzung erfolgen.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		dazu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Personen nicht in den Gleisbereich/auf die Gleise gelangen können.		
		• Die eventuellen weiteren gültigen Abstandsflächenregelungen sind ebenfalls zu beachten. Mit den bisher eingereichten Abständen der Planung sind wir konform.	Kenntnisnahme.	
		•Der Zugang der Bahnanlagen muss in Not- und Ausnahmefällen für Rettungskräfte und das Instandhaltungspersonal der Deutschen Bahn jederzeit gewährleistet sein.	Kenntnisnahme.	
		• Es ist zu berücksichtigen, dass während der Bauzeit der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen der S-Bahn eine bauzeitliche Beanspruchung von Flächen erforderlich werden kann.	Kenntnisnahme.	
		• Im nordwestlichen angrenzenden Bereich der Grundstücksgrenze plant die DB Netz AG eine Entwässerungsanlage, welche dauerhaft in Anspruch genommen wird.	Kenntnisnahme.	
		• Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger des Baugebietes mit der DB Netz AG abzustimmen.	Kenntnisnahme.	
		• Im oberen Grenzbereich geben wir zur Kenntnis, dass die Standsicherheit des Erdkörpers der Bahnanlagen bestehen bleiben muss und somit keine die Standsicherheit gefährdende, tiefere Abgrabungen erfolgen dürfen.	Kenntnisnahme.	
		• Zwischen der Umfahrung der Halle und der Grenze ist der geplante Grünstreifen zwingend erforderlich, da dieser für Einhaltung der Standsicherheit der Bahnanlagen sinnvoll ist und ggf. für die Ausbaumaßnahmen im geringem Umfang In Anspruch genommen werden muss.	Kenntnisnahme.	
		• Es ist sicherzustellen, dass durch die Umfahrung der Halle keine Fahrzeuge jeglicher Art unbeabsichtigt von der Fahrbahn abkommen und auf die Bahnanlagen gelangen können.	Kenntnisnahme.	
		• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine	Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Zuwegungen, Park- / Haltezonen) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. • An der Strecke 2601 befinden sich im betroffenen Bereich die Streckenfernmeldekabel F3248 und F6225. Die mitgelieferten Pläne 1057000566 und 1057004866 sind zu Änderungen 16KJ_0002460 gesperrt, sie entsprechen wahrscheinlich nicht mehr der aktuellen Situation, da sie durch ein Projekt bzw. eine andere Maßnahme verändert werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Wir bitten Sie somit, diese Maßnahme in Ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Außerdem muss jederzeit mit erdverlegten Bahnhofskabeln gerechnet werden, diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. • Sofern die Baumaßnahme die TK-Kabel/ -Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2023005037 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte I.CVR 22 Mail: ...@deutschebahn.com Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt liegt dem Schreiben bei. Diese Zustimmung ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die aus den Plänen zu entnehmenden Leitungen einschließlich Schutzstreifen liegen auf den Grundstücken der DB AG. Eine Berücksichtigung kann erforderlichenfalls auf Ebene der Vorhabenumsetzung erfolgen. Die aus den Bestandsplänen zu entnehmenden Leitungen werden zur Information nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden. Wir haben diesem Schreiben einen Kanalbestandsplan der betreffenden Fläche mit dem Kenntnisstand aus der Stufe 1 des bahninternen Erfassungsprogramms 3-Stufen-Kanalprogramms (3-SKP) als pdf beigefügt. Wichtiger Hinweis: Wir bitten zu beachten, dass die dargestellten Kanalanlagen im Rahmen des 3-SKP ermittelt wurden. Der vorliegende Kanal-Bestandsplan stellt keinen katasterlichen Bestandsplan dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Planinhalte und das Layout entsprechen den speziellen Erfordernissen des 3-SKP. Ein belastbares Nachweisniveau wird erst durch die Stufe 2 (TV-Inspektion) erreicht. Erfasst wurden lediglich Kanalanlagen zur Ableitung von Misch-, Schmutz-, Regen- und Industriewasser. Sofern die Schachtbauwerke geöffnet werden konnten, sind die ermittelten Sohlhöhen als Stichmaße von der Deckeloberkante angegeben. Abschließend weisen wir darauf hin, dass uns der Bauantrag für die Errichtung der Halle zur Stellungnahme abschließend vorzulegen ist, damit wir mögliche Gefahren für den Eisenbahnverkehr frühzeitig erkennen und erforderliche Sicherheitsauflagen benennen können. Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Planauskunft zum Plangebiet wurde eingeholt. Das Plangebiet befindet sich	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/. Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQ’s, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert. Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an ...@vodafone.com. Ihre Vorteile: • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse: ...@vodafone.com Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich: DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte-TK I.CVR 22 Hollestr. 3 45127 Essen E-Mail: ...@deutschebahn.com Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	außerhalb des Vodafone GmbH Versorgungsgebietes. Es liegen keine Trasseninformationen vor. Kenntnisnahme.	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T30	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 04.12.2023	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: 1) Berücksichtigung Projekt in der Bauleitplanung. Wir schlagen vor, das Projekt textlich und im Plan, insbesondere Änderungen der Trasse und Elektrifizierung sowie BÜ—Anpassungen, nachrichtlich zu erwähnen. Die Planunterlage aus der Vorplanung ist diesem Schreiben beigefügt. 2) Abstimmung mit go.Rheinland. Eine Abstimmung mit go.Rheinland halten wir nicht für erforderlich, da das Projekt durch die DB Netz AG umgesetzt wird. Die Hinweise von go.Rheinland sind lediglich als Anhaltspunkte zu verstehen und decken sich größtenteils mit unseren eigenen Stellungnahmen, insbesondere bezüglich der BÜ-Thematik (siehe unten). 3) BÜ - Sandstraße: Der Hinweis des go.Rheinland zum BÜ ist korrekt. Wir planen derzeit eine entsprechende Anpassung. Möglicherweise wird dies eine Verbreiterung oder Anpassung der Sandstraße erforderlich machen. Dies kann aus heutiger Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Aktuell gibt es keine direkten Zwangspunkte gemäß unserem Kenntnisstand des Bebauungsplans. Gegebenenfalls könnte ein geringfügiger Grunderwerb entlang der Straße erforderlich sein, der jedoch derzeit noch nicht genau beziffert werden kann. Um möglichen Abstandsmaßen gerecht zu werden, schlagen wir vor, ein Toleranzmaß von ca. 1,5 Metern zu berücksichtigen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zum Bebauungsplan um entsprechende Aussagen zum geplanten Ausbau ergänzt wird. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf eine Darstellung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird aufgrund des nicht-verfestigten Planungsstands der Bahntrasse verzichtet (vgl. 4) der Stellungnahme (s.u.)). Kenntnisnahme (vgl. T26 – go.Rheinland). Kenntnisnahme (vgl. T26 – go.Rheinland). In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	**Den Ausführungen wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung <u>gefolgt</u> und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ergänzung der Unterlagen berücksichtigt**. **Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		4) Genauere Angaben zu der Überleitung oder weitere Anpassungen (z.B. Entwässerung und BÜ-Anpassung.) Unser Projekt befindet sich derzeit am Anfang der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, in der diese Themen, wie z.B. Oberleitungen, Entwässerungen und BÜ-Anpassungen detailliert untersucht und geplant werden. Insofern können wir zum aktuellen Zeitpunkt noch keine genaueren Aussagen zu diesen Sachverhalten treffen. Zur genaueren Einordnung des Bauvorhabens in Bezug zu unserem Projekt bitten wir darum, dass uns die Planung im tangierenden Bereich mit Angabe der Flurstücksgrenzen gemäß Kataster übergeben wird. Wir schlagen vor, uns nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse aus unserer Planung auf direktem Wege mit dem Planer der Maßnahme über weitere Einzelheiten abzustimmen.	Kenntnisnahme.	
T31	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen Stellungnahme vom 18.12.2023	Ich gebe Ihnen hiermit die Rückmeldung, dass die überarbeitete Verkehrsuntersuchung unsererseits als fachlich korrekt angesehen und somit akzeptiert wird. Im Ergebnis sind die betroffenen Knotenpunkte weiterhin leistungsfähig.	Kenntnisnahme.	**Entfällt**

B = Bürgerinnen/Bürger

T = Träger öffentlicher Belange, Behörden

Kreisstadt Bergheim